

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 70 52/79BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Emerich K. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],

[REDACTED]; [REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspfleger in Köln,

Zeughausstraße 4-6, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für das Beschwerde-
verfahren verweigert. Die beabsichtigte Rechtsver-
folgung bietet keine hinreichende Aussicht auf
Erfolg.

Dr. Thumm

Fuchs